

# Hinweise zum Nachteilsausgleich im Beruflichen Gymnasium

September 2023

Es gibt für die berufsbildenden Schulen grundsätzlich nur rechtlich verbindliche Vorgaben für das Berufliche Gymnasium (vgl. § 23 [EB-]AVO-GOBAK), welche analog auf die übrigen Schulformen angewendet werden sollten und im Folgenden zusammengefasst werden:

## 1 Rechtliche Grundlagen

### § 23 AVO-GOBAK [Erleichterungen für Prüflinge mit Behinderungen]

<sup>1</sup> Für Prüflinge mit Behinderungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

<sup>2</sup> Für einen Prüfling mit Sinnesbeeinträchtigung kann die oberste Schulbehörde nach Vorlage eines begründeten Antrags der Schule ein von § 2 Abs. 2 Satz 1 abweichende Aufgabenstellung zulassen.

#### 23.1 EB-AVO-GOBAK

Erleichterungen der äußeren Bedingungen können z. B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit sein, die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel oder – bei Sinnesbeeinträchtigung – eine von der landesweit einheitlichen Aufgabenstellung abweichende Aufgabenstellung.

Weitere Informationen – insbesondere zu den erforderlichen Formalitäten – sind den „Hinweise[n] für die Beantragung von Nachteilsausgleichen in der Abiturprüfung“ des Kultusministeriums zu entnehmen:

*Vgl. Homepage des Kultusministeriums*

[https://www.nibis.de/uploads/mk-bolhoefer/2021/Nachteilsausgleiche\\_Hinweise.pdf](https://www.nibis.de/uploads/mk-bolhoefer/2021/Nachteilsausgleiche_Hinweise.pdf)

## 2 Lese- und Rechtschreibschwäche

### 2.1 Form des Nachteilsausgleichs und Voraussetzungen

Im Sekundarbereich II kann nach Auffassung des Kultusministeriums gemäß § 23 (EB-)AVO-GOBAK (s. o.) auch ein Nachteilsausgleich bei einer vorhandenen Legasthenie / Lese-Rechtschreib-Störung gewährt werden. Die Leistungsanforderungen (z. B. die [inhaltliche] Veränderung der Aufgabenstellung) und die Maßstäbe der Leistungsbewertung werden hierbei grundsätzlich nicht geändert. Es können allerdings Hilfen zugelassen werden, die auf den Stand der Lernentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers abzustimmen sind.

Dabei sollte gewährleistet sein, dass die Formen des Nachteilsausgleichs bereits längerfristig im Unterricht bzw. bei den Klassenarbeiten/Klausuren vor der Prüfung angewendet wurden. Wichtig ist zudem, dass Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs nur dann vorzusehen sind, wenn die Schülerin/der Schüler eine lückenlose Förderung in der Sekundarstufe I nachweist.

Ein (ärztliches) außerschulisches Gutachten einzufordern, ist dabei rechtlich nicht haltbar.

### 2.2 Umgang mit Mängeln in der Sprachrichtigkeit und/oder der Form

Die o. g. Regelungen sind nicht als starre Vorgaben zu interpretieren. Sie ermöglichen in gewissem Umfang eine differenzierte Bewertung: Da eine allein quantifizierende Beurteilung gerade nicht als sachgerecht anzusehen ist, liegt die Entscheidung über den Punktabzug im fachlichen und pädagogischen Verantwortungsbereich der Lehrkraft.

Andererseits könnten Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie/Lese-Rechtschreib-Störung nicht – neben einer eingeräumten Schreibzeitverlängerung – einen generellen Notenschutz in der Weise einfordern, dass grundsätzlich auf den Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei schwerwiegenden und gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und/oder die äußere Form verzichtet wird. Ein derartiges Vorgehen ist nicht mehr mit der durch den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler vereinbar. Dies wird auch durch die aktuelle Rechtsprechung gestützt.

### 2.3 Klausuren in der Qualifikationsphase und schriftliche Abiturprüfung

Gemäß § 23 Satz 1 AVO-GOBAB können die äußeren Bedingungen für die Klausuren in der Qualifikationsphase und für die schriftliche Abiturprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern nach Maßgabe der Schule bzw. des Vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission im notwendigen Umfang angepasst werden.

Dieses Verfahren entspricht zum einen den Regelungen der Kultusministerkonferenz (vgl. KMK-Beschluss vom 04.12.2003 i. d. F. vom 15.11.2007) und steht zum anderen in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung (vgl. Beschluss des OVG Lüneburg vom 10.03.2015, 2 ME 7/15).

### 3 Autismus-Spektrum-Störung

Die o. g. Regelungen des Nachteilsausgleiches gelten prinzipiell auch für autistische Schülerinnen und Schüler. Da allerdings die Formen des Autismus sehr individuell ausgeprägt sind, sollte – ggf. in Absprache mit der Fachberatung – einzelfallbezogen nach Lösungen gesucht werden.

Erste Hinweise liefert ein entsprechender Handlungsleitfaden des Kultusministeriums:

Vgl. Homepage des Kultusministeriums

([https://www.mk.niedersachsen.de/download/196331/Handlungsleitfaden\\_Unterricht\\_mit\\_Schuelerinnen\\_und\\_Schueler\\_n\\_im\\_Autismus-Spektrum\\_.pdf](https://www.mk.niedersachsen.de/download/196331/Handlungsleitfaden_Unterricht_mit_Schuelerinnen_und_Schueler_n_im_Autismus-Spektrum_.pdf))

### 4 Sonstige Beeinträchtigungen

Weitere Hinweise und Vorschläge zum Nachteilsausgleich bei Beeinträchtigungen sind den vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebenen „Materialien – Handlungsoptionen für die inklusive Berufsbildende Schule“ zu entnehmen.

Vgl. NiBiS-Server ([https://www.nibis.de/nli1/bbs/archiv/rahmenrichtlinien/mat\\_inklbbs.pdf](https://www.nibis.de/nli1/bbs/archiv/rahmenrichtlinien/mat_inklbbs.pdf))

### 5 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

#### 5.1 Rechtsgrundlage

Die einzige rechtliche Vorgabe bildet der Erlass zur „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (RdErl. vom 01.07.2014), welcher nur bis zu einer begrenzten Aufenthaltsdauer angewendet werden kann.

Vgl. Homepage der Fachberatung Deutsch ([https://www.nibis.de/link--und-literaturliste\\_6742](https://www.nibis.de/link--und-literaturliste_6742))

#### 5.2 Kammerprüfungen

Mangelnde Sprachkenntnisse stellen keine anerkannte Beeinträchtigung dar, welche die Gewährung eines Nachteilsausgleiches gestatten. Es wird lediglich Raum für pädagogische Erwägungen ermöglicht.

Vgl. Stellungnahme zum Thema „Nachteilsausgleich im Rahmen von Abschlüssen nach BBiG bei mangelhaften Sprachkenntnissen“ von Frau Sandtvoß (MK, Referat 45); s. **Anlage**

**Stephan Meinerling, Christine Mersiowsky, Ingo Vallo**  
(Fachberatung für das Fach Deutsch)

---

## Anlage

Sandtvos, Ute (MK)

Freitag, 6. Juli 2018

### Betreff: Nachteil-Ausgleich bei mangelhaften Sprachkenntnissen

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

in Bezug auf die Kammerprüfungen bei Abschlüssen nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung gilt folgendes:

- Auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen für die Ausbildungen gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HwO) oder der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Gesundheitsfachberufe besteht keine Zuständigkeit des MK in Bezug auf die Anforderungen. In Bezug auf die Ausbildungsprüfungen in Ausbildungsberufen, die in den Regelungsbereich des BBiG oder der HwO fallen, wird der Nachteilsausgleich gemäß § 65 BBiG bzw. § 42 I HwO ausschließlich Menschen mit Behinderung gewährt.
- Durch Erörterungen innerhalb des Landesausschusses für Berufsbildung und im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Zuständigkeit über die zuständigen Stellen (Kammern) im Bereich der Berufsbildung ist bekannt, dass die Abschlussprüfung von Menschen mit mangelhaften Sprachkenntnissen die Prüfungsausschüsse vor große Herausforderungen stellt. So wird z.B. neben der hier vorgeschlagenen Zeitverlängerung auch die Nutzung eines Wörterbuchs diskutiert. Alle diskutierten Möglichkeiten beschäftigen sich mit der Einräumung eines Nachteilsausgleichs, der jedoch gemäß den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für den Bereich der Altenpflege und der Gesundheits- und Krankenpflege ausschließlich Menschen mit Behinderung gewährt wird. Mangelnde Deutschkenntnisse sind keine anerkannte Behinderung. Darüber hinaus ist die Zeitvorgabe der Prüfung und die Fragestellung auch Teil des zu prüfenden Berufsbildes und damit wesentlich für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit. Eine Gewährung des Nachteilsausgleichs würde nach hiesiger Einschätzung die Benachteiligung der anderen Prüfungsteilnehmenden bedeuten und die Prüfung somit angreifbar machen.
- Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Altenpflegegesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Krankenpflegegesetzes ist darüber hinaus für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung notwendig, über „die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ zu verfügen. An dieser Formulierung hält auch das Gesetz über die Pflegeberufe fest, das am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird. In der Gesetzesbegründung wird ein Sprachniveau von B2 empfohlen, da „Missverständnisse, die durch unzureichende Kenntnisseder deutschen Sprache entstehen, fatale Folgen nach sich ziehen können“.

Nach Aussage der Kammern ist dort die Problematik bewusst und die Prüfungsausschüsse werden dafür sensibilisiert, die Aufgaben –für alle Prüflinge einheitlich- hinsichtlich der Fragestellung zu überprüfen und möglichst einfache Sprache zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

**Ute Sandtvos**

Nds. Kultusministerium

Referat 45 (Überbetriebliche Berufsausbildung, Betriebliche Berufs- und Weiterbildung, Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen, Europäische Strukturfonds, Landesausschuss für Berufsbildung)